



Die Illyrische Grenze – die Teilung Kärntens zwischen 1809 und 1814

The Illyrian border – the division of Carinthia from 1809 to 1814

Dietrich Kollenprat, Klagenfurt am Wörthersee

Kurzfassung

Diese Betrachtung reicht rund 200 Jahre zurück in Kärntens Vergangenheit und betrifft die Zeit von 1809 bis 1814, die Zeit Napoleons I., in der Kärnten in einen Ost-Teil (Klagenfurter Kreis) und in einen West-Teil (Villacher Kreis) geteilt war. Der Westen gehörte zur Napoleonischen Provinz Illyrien und der Ostteil zum Reich der Habsburger Monarchie. Im Folgenden wird versucht, diese Grenze, diese Zeit, die Umstände und Folgen aus geodätischer Betrachtung darzustellen.

Schlüsselwörter: Illyrische Grenze, Napoleon I, Friede von Schönbrunn, historische Grenzsteine

Abstract

This view goes back around 200 years in Carinthia's past and concerns the period from 1809 to 1814, the time of Napoleon I, in which Carinthia was divided into an eastern part (Klagenfurt district) and a western part (Villach district). The west belonged to the Napoleonic province of Illyria and the eastern part to the empire of the Habsburg monarchy. The following attempt represents this boundary, this time, the circumstances and the consequences from a geodetic perspective.

Keywords: Illyrian border, Napoleon I, Peace of Schönbrunn, historical landmarks

1. Einführung

Zumindest seit dem österreichischen Geodätentag im Jahr 2015 in Velden am Wörthersee, bei dem von Dipl.-Ing. Elisabeth Janeschitz ein Wettbewerb¹ zur Ermittlung des schönsten historischen Grenzsteins initiiert wurde, besteht die „Arbeitsgruppe Grenzsteine“. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, historisch wertvolle Grenzsteine, historisch bedeutsame Triangulierungsfestpunkte, historische Traditionsgebäude des Vermessungswesen und das in Österreich tradierte System der Eigentumssicherung an Grund und Boden zum Weltkulturerbe erklären zu lassen. Dieser komplexe Vorgang wird hierzulande vom Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe em. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Waldhäusl geleitet und umfasst auch die Länder der ehemaligen Donaumonarchie der Habsburger. Der Handlungsbereich reicht von Polen bis Kroatien und Italien (www.grenzsteine.at).

In dieser Arbeitsgruppe wurde der Autor er sucht, sich um den sogenannten „Markstein“ zu bemühen, weil schon die Bezeichnung „Markstein“ alleine ein besonderer Hinweis auf die Bedeutung dieses Grenzmarkierungssteins ist. Sobald dieser Grenzstein aufgefunden war, war auch festzustellen, dass er seine Bedeutung mit

dem Frieden von Schönbrunn erhielt und als Teil der illyrischen Grenze galt.

2. Geschichtlicher Hintergrund

Um den historischen Hintergrund einzufangen muss man sich in die Zeit von Napoleon Bonaparte (Abbildung 1), in die Zeit der französischen Revolution und in die Zeit der Koalitionskriege des späten 18. Jhd. und beginnenden 19. Jhd. in Europa versetzen.

1792 erklärte Frankreich an Österreich den Krieg, bei dem Preußen an der Seite Österreichs eintrat.

Am 21.01.1793 wurde in Paris König Ludwig XVI. und im Oktober auch seine Gemahlin Marie Antoinette enthauptet. Am 22.03.1793 erklärte Frankreich auch England und Holland den Krieg.

Zur ersten Koalition stießen anfangs auch Spanien, Sardinien, Neapel, Toskana und verschiedene deutsche Herzogtümer hinzu, die aber wegen Misserfolgen nach und nach ausschieden, so dass zuletzt Österreich allein als Gegner Frankreichs übrigblieb. Sehr erfolgreich war die französische Italienarmee, welche von Nizza aus kommend von Sieg zu Sieg zog und über das Kanaltal Klagenfurt erreichte, von dort aus am 31.03.1797 ein Waffenstillstandabkommen unterbreitete, worauf dann am 18.10.1797 der Friede von Campoformido geschlossen wurde.

1) Janeschitz E., Wadl W., Bericht zum Grenzstein Wettbewerb Kärnten, VGI, 1/2015, S. 92-102



Abb. 1: Napoleon I., Gemälde J. L. David, 1801

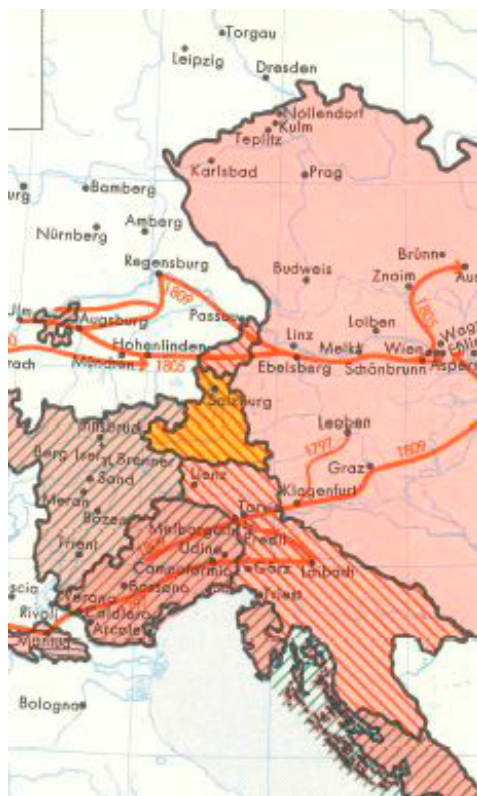


Abb. 2: Die Habsburger Monarchie im Zeitalter Napoleons (Ed. Hölzel)

Österreich verlor die österreichischen Niederlande d.h. Belgien, die Lombardei, Sardinien, Neapel sowie die westrheinischen Gebiete und musste die Diktate Napoleons akzeptieren.

In weiterer Folge trat nicht Ruhe ein – Napoleon zog es in die Schweiz, nach Malta und Ägypten – und es kam zu den Schlachten bei Marengo und Hohenlinden bei München, die mit dem Frieden von Luneville am 09.02.1801 endeten.

Am 09.08.1805 trat Österreich der abermals beschlossenen 3. Koalition bestehend aus England, Rußland und Schweden bei, musste aber in der 3-Kaiser-Schlacht bei Austerlitz am 02.12.1805 wiederum eine Niederlage hinnehmen. Die Folgen für Österreich waren empfindlich und wurden im Frieden von Preßburg am 26.12.1805 festgelegt. Österreich verlor im Westen große Teile, von Venedig bis Tirol und erhielt lediglich Salzburg hinzu. Die Voraussetzungen für die Abschaffung des Römischen Reiches waren gegeben.

Die Kriegshandlungen gingen abermals weiter. Obwohl im Kanaltal die Befestigungsanlagen in

Malborghet, befehligt von Hauptmann Friedrich Hensel, und am Predilpaß, befehligt von Hauptmann Johann Hermann von Hermannsdorf, stark erneuert und befestigt wurden, gelang es trotz heftigen Widerstands nicht, das Vordringen der französischen Armee zu verhindern².

Am 14.10.1809 wurde der Friede von Schönbrunn mit neuen Gebietsverlusten (Abbildung 2) unterzeichnet. Salzburg, das Innviertel und Teile des Hausrückviertels waren an Bayern abzutreten. Osttirol, West-Kärnten (Villacher Kreis), Krain, Istrien und Teile Kroatiens rechts der Save wurden der französischen Provinz Illyrien mit der Hauptstadt Laibach eingegliedert. Österreich verlor dadurch seinen Seezugang zur Adria.

Erst mit der Niederlage Napoleons I. bei Leipzig im Oktober 1813 wendete sich diese Situation und das Königreich Illyrien schrumpfte wieder-

2) Dies trotz der militärischen Erfolge Tirols u.a. am Berg Isel, bei Brixen und Landeck unter Andreas Hofer.



Abb. 3: Klagenfurter Kreis, F. X. Miller, Gretz 1790

um. Der Villacher Kreis³ wurde aber weiter von Laibach aus verwaltet und die Verwaltung des Klagenfurter-Kreises (Abbildung 3) erfolgte vom Gubernium Graz aus. Kärnten blieb noch geteilt.

3. Lage der Illyrischen Grenze und ihre Auswirkungen

Durch die zuvor geschilderten Umstände wurde Kärnten in Nord-Süd-Richtung geteilt und es erhielt die durch Kärnten führende „illyrische“ Grenze für die Zeit von 1809 bis 1814 eine maßgebliche Bedeutung. Diese blieb auch nach 1814 aufrecht, allerdings mit geringerer Auswirkung, wegen der dann wieder habsburgischen Zugehörigkeit aber zweigeteilten Verwaltung des Landes von Graz bzw. von Laibach aus. Die geographische Einteilung und Verwaltung erfolgte gemäß dem damals

3) Einteilung des Klagenfurter- und Villacher Kreises gem. der Gubernialverordnung vom 28.12.1782

geltenden Josefinischen Kataster von 1785, der wiederum auf den zuvor bestandenen Jurisdiktionen, d.h. Landgerichts- und Burgfriedergrenzen fußte⁴.

Diese Verwaltungseinteilung ergab sich nach Steuer- und zugleich Werbbezirken⁵, woraus Einteilungen nach Gemeinden und Untergemeinden entstanden. Im Villacher Kreis wurde die Gerichtsorganisation mit Wirksamkeit vom 30.09.1811 aufgehoben und abgeändert; aus dem Klagenfurter Kreis ist dahin gehend nichts bekannt. Die Grenzen blieben in beiden Kreisen weitgehend unverändert, bis auf kleinere Burgfriede, die fallweise neu zugeordnet wurden. Eine Verifizierung der Abgrenzung zwischen dem Villacher und dem

4) Jaksch A. et al., Erläuterungen zum historischen Atlas der innerösterreichischen Alpenländer; S. 45ff

5) Militärischer Stellsbezirk, gem. dem allgemeinen Rekrutierungsreglement vom 20.09.1769

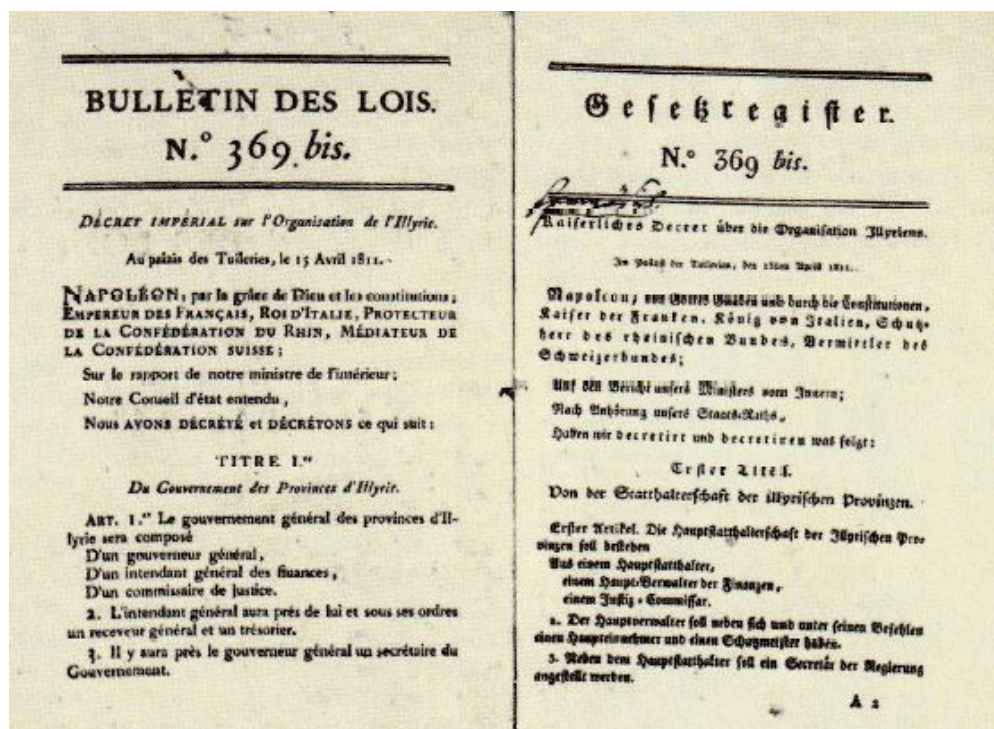


Abb. 4: Französisches Dekret zur Organisation Illyriens, 15.04.1811, zweisprachige Flugschrift

Klagenfurter Kreis konnte an der slowenischen Grenze an Hand der Karte des Oberkrainer Kreises⁶ erfolgen.

Am 23.12.1817 unterzeichnete Kaiser Franz I. das Grundsteuerpatent⁷, wonach sämtliche Grundstücke der Donaumonarchie gleicherweise nach ihrem theoretischen Reinertrag besteuert werden sollten. Dies entsprach praktisch den Ansätzen Kaiserin Maria-Therσίας Steuerrektifikation von 1748, die erstmals das Dominikalland und das Rustikalland gleichmäßig besteuern wollte. Die darauf gründende Josefinische Steuerregulierung von 1785 wurde von den Ständen allerdings bekämpft und bald fallen gelassen. Eine auf Johann Jakob von Marinoni (Mailänder Kataster) zurückgehende genauere Vermessung der Grundstücke mit der Messtischmethode erfolgte erst ab dem Patent vom 23.12.1817.

Da der Bezirk Feldkirchen seit 1982 der jüngste Bezirk Kärntens ist, decken sich die heute geltenden Bezirksgrenzen auch nicht genau mit jenen aus der Franzosenzeit, wogegen die Grenzen der

6) Primož G. et al., Cartographic treasures of Slovenian territory, Illyrien und Herzogtum Krain, S. 97ff

7) Den Anstoß zur Anlegung des Grundsteuerkatasters gab auch Napoleon I. 1808 in Frankreich.

Katastralgemeinden seit 1787 weitgehend unverändert geblieben sind.

Von juristischem Interesse ist unter anderem, dass im illyrischen (West-) Kärnten ab 01.01.1812 der Code Napoleon und im habsburgischen (Ost-) Kärnten dagegen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch galten. Die Neuerungen im Franzosengebiet (Villacher Kreis) waren die Aufhebung der feudalen Gerichtsbarkeit und Verwaltung (siehe auch Abbildung 4). Westkärnten wurde nach geographischen Gesichtspunkten neu gegliedert, mit Bezirksobrigkeit und der Trennung von Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Steuereinhebung. Diese Modernisierung blieb in West-Kärnten auch nach 1814 erhalten und wurde in den übrigen Kronländern erst nach der Revolution 1848 eingeführt. Ein einheitliches und ungeteiltes Kronland Kärnten wurde erst wieder durch das Manifest am 04.05.1849 durch Kaiser Franz Josef festgelegt.

Aus bestehenden Karten, insbesondere der Landgerichtskarte Bl. 25 (Abbildung 5), dem Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie und den Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer wurde eine Rekonstruktion der damals illyrischen Staatsgrenze (siehe



Abb. 5: Landgerichtskarte Bl.25, Klagenfurt (Landesarchiv)

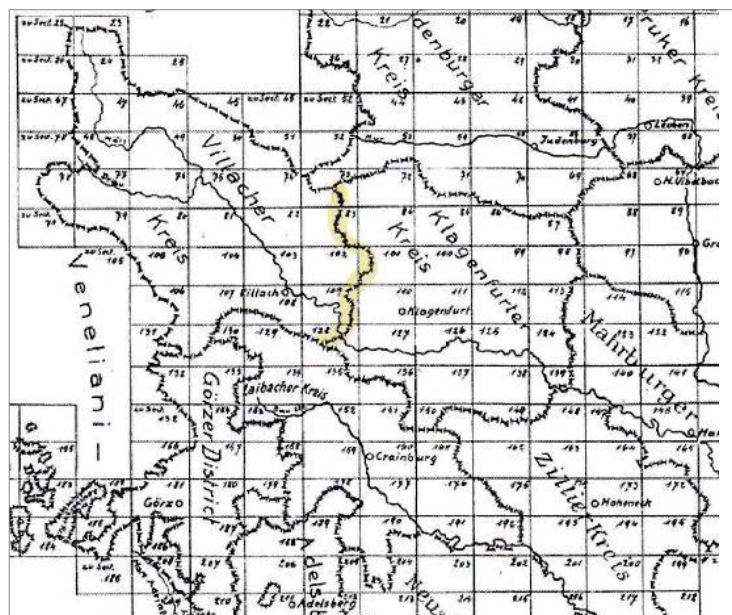


Abb. 6: Übersichtsplan (Kriegsarchiv)

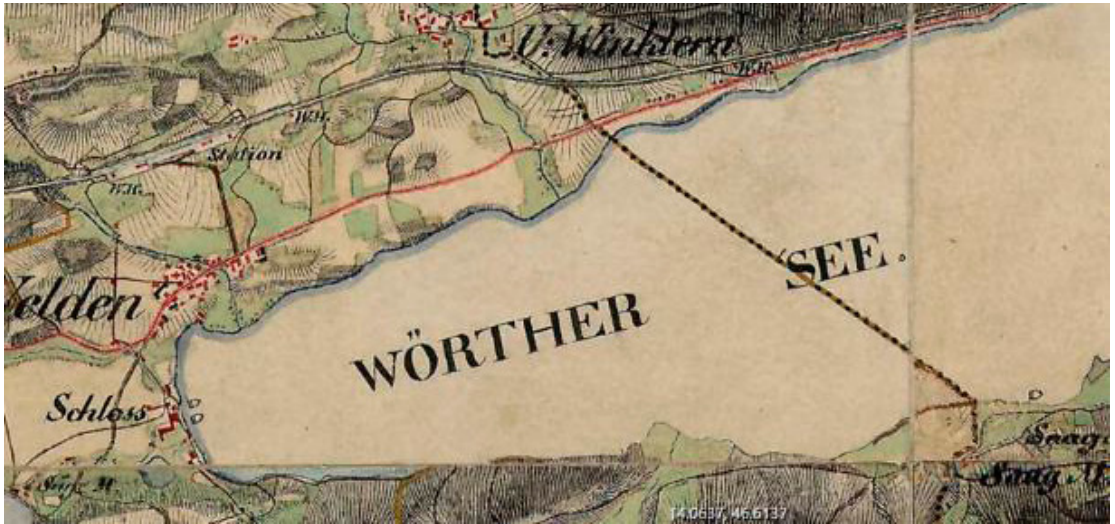


Abb. 7: Wörther See, Grenze um 1810 (Franzsiszeische Landesaufnahme)

Übersichtsplan in Abbildung 6) vorgenommen. Folgende Karten wurden dazu verwendet:

- Landgerichtskarte Bl. 25
- Klagenfurter Kreis 1790, Kindermann
- Villacher Kreis 1791, Kindermann
- Österreich vor und nach dem Wiener Frieden, Okt. 1809
- Illyrien (1829–1835) – Franzsiszeische Landesaufnahme; Mapire
- Generalkarte des Königreichs Illyrien; wikipedia
- Grenzkartierung vom Villacher- und Klagenfurter Kreis, 17.02.1810
- Franzsiszeischer Kataster; KAGIS
- Atlas zur österreichischen Geschichte; Ed. Hölzl, S 46, 47

Bei der Rekonstruktion der Verwaltungsgrenzen ist zu beachten, dass in den Grenzen der Steuergemeinden in ganz Kärnten die Grenzen der alten Jurisdiktion damals und heute zum größten Teil weiterleben⁸. Die Neuschaffung politischer Bezirke beinhaltete z.T. die Vereinigung

8) Jaksch A. et al., Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, S. 50ff. Laut dem Patent vom 10.03.1770 waren Aufstellungen über männliche Bewohner, Zugvieh und Hausnummerierungen für Militärzwecke zu erstellen. Dadurch entstanden Sprengel niedrigster Kategorie, die zu Werbbezirken, Konskriptionsgemeinden, Ortsgemeinden, später Steuerregulierungs- und den heutigen Katastralgemeinden führten.

von bestehenden Gerichtsbezirken (Landgerichte, Marktgerichte, Burgfriede u.a.⁹).

Die Grenzen der verschiedenen Gerichte wurden in der Landgerichtskarte mittels der Katastralmappe von 1789, teils aus den Beschreibungen sowie mit den bereits genannten Karten rekonstruiert. Die Musterung der Stellungspflichtigen und das Aufstellen von Landwehren war in Kärnten bereits seit 1476 Aufgabe der Gerichte. Die laut dem Josefinischen Kataster grundlegende verwaltungsbezogene und geographische Einteilung blieb auch nach dem Grundsteuerpatent vom 23.12.1817 (Stabiler Kataster)¹⁰ bestehen; lediglich die Grenzen waren durch Neuvermessungen zu verbessern¹¹ und der Ertrag neu abzuschätzen.

Nimmt man die „Illyrische Karte“ (Franzsiszeische Landesaufnahme) zu Hilfe, dann stellt man fallweise erkennbare, aber geringe Abweichungen der damaligen Grenze von der heute geltenden Bezirks-, Gemeinde- oder Katastralgemeinde-

9) Zu unterscheiden sind hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Blutgerichte, Straßengerichte, Burgfriede etc.

10) Jaksch A. et al.: Im Klagenfurter Kreis gab es im Jahr 1789 526 Katastralgemeinden und im Jahr 1829 dann 534.

11) Ebd.: Änderungen am Umfang der Gemeindegrenzen lt. dem Josefinischem Kataster durften nur stattfinden: 1. wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 niederösterreichische Joch Flächeninhalt hatte; 2. wenn eine Steuergemeinde eine unförmliche Figur bildete und 3. wenn die Grundstücke von zwei oder mehreren Gemeinden untereinander so vermengt lagen, dass ein Grundstück einer Gemeinde durchgehend von Grundstücken anderer Gemeinden begrenzt war.

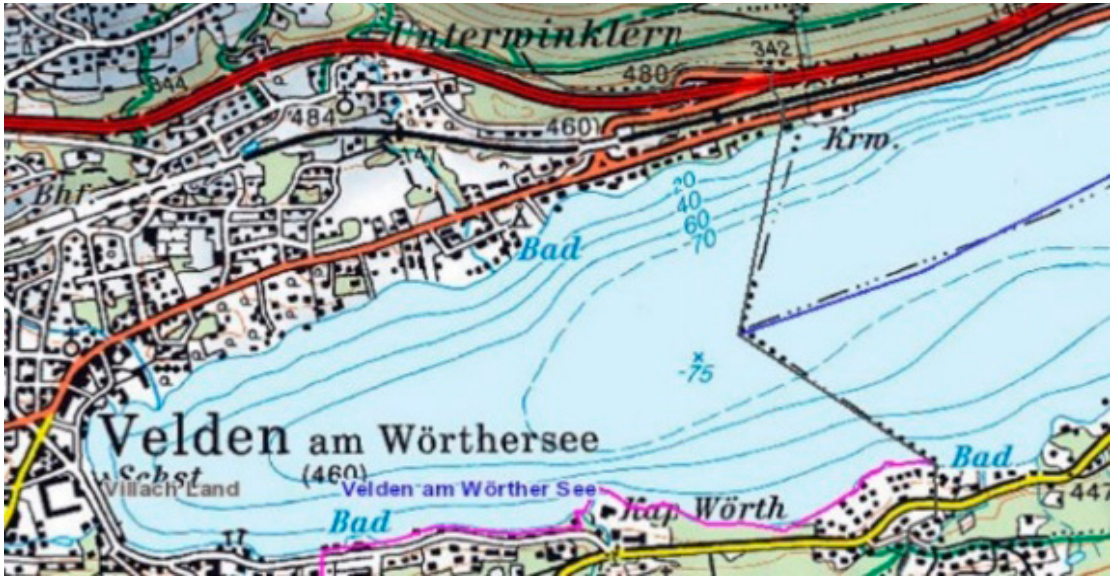


Abb. 8: Wörther See, Grenze lt. ÖK50 und eingeblendeter Grenzen der DKM

Grenze fest¹². Dies ist festzustellen – von Süden nach Norden folgend – zuerst am Nordufer des Wörthersees, wo in der illyrischen Karte die Grenze im See von Süden aus geradlinig zum Nordufer verlief (siehe Abbildung 7 und den Vergleich mit heute in Abbildung 8). In weiterer Folge ist ausgezeichnete Übereinstimmung bis nördlich von Feldkirchen an der Umfahrung von Pölling festzustellen, wo die Grenze und die Straße näher an Pölling-Ort verlief. Dann weiter, ab der Gurk-Querung bei Severgraben bis etwa zur Kruckenspitze ist der Verlauf der illyrischen Grenze nur undeutlich in der Mapiere-Karte zu erkennen. Man muss sich hier wohl nach dem Grundsatz richten, dass sich die ursprünglichen Verwaltungsgrenzen (KG-Grenzen) durch den Frieden von Schönbrunn nicht änderten¹³.

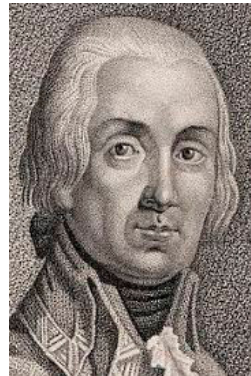


Abb. 9:
Baron Anton von Zach



Abb. 10: Baron Armand Charles Guilleminot

12) Jaksch A. et al.: Die neue Kreisgrenze fiel vom Turracher See bis in die Gegend von Reichenau mit der alten zusammen, ging von dort über die Kruken und über Steierberg zur Glan, folgte dieser eine Strecke aufwärts und deckte sich endlich vom Ivarl (Taubenbühel) bis zur südlichen Landesgrenze mit der heutigen Bezirksgrenze. Diese Kreisgrenze war 1809–1814 Reichsgrenze, ist auch in der Katastralkarte von 1829 eingetragen und blieb bis zur Aufhebung der Kreisämter und Errichtung der sieben Bezirkshauptmannschaften (1849) bestehen. S. 43

13) Jaksch A. et al., S.45ff

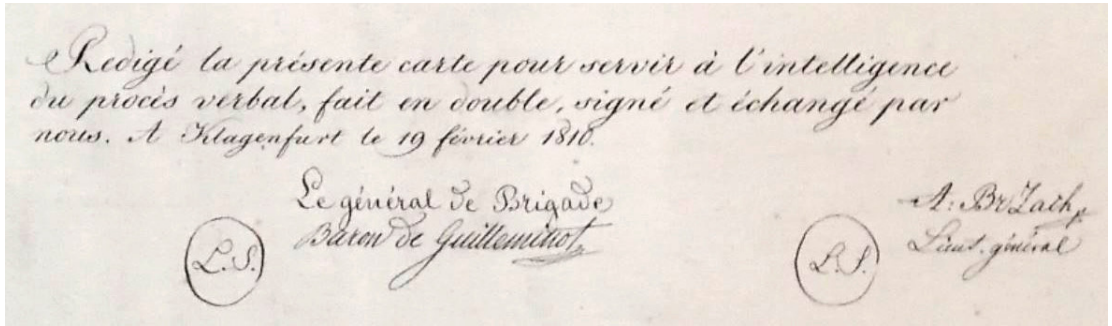


Abb. 11: Endunterfertigung der Ergebnisse der Grenzkommissionen von beiden Verhandlungsleitern

4. Kennzeichnung der Grenze 1809/10 und Berichte an Kaiser Franz I.

Ab Dezember 1809 wurden Grenz-Kommissionen vom Kaiserreich Österreich-Ungarn unter der Leitung von General-Leutnant Anton von Zach (Abbildung 9) und vom Kaiserreich Frankreich unter der Leitung von General Armand Charles Guilleminot (Abbildung 10) eingesetzt, die in ständigem Kontakt bis Mitte Februar 1810 den gesamten Grenzabschnitt von der bosnisch-kroatisch-österreichischen Grenze entlang der Sau (Save) bis an die steirisch-kärntnerische Grenze an der Turrach verhandelten, kennzeichneten und in einem „Proces Verbal“ gegenseitig anerkannten (Abbildung 11).

Die Kennzeichnung erfolgte an markanten Punkten mittels Pfählen (franz. *pieu, poteau*), welche ab dem Frühjahr 1810 durch Zwischenpunkte von Offizieren verdichtet wurden. Zach berichtete laufend an Kaiser Franz I. einschließlich der Protokolle der Franzosen¹⁴, wie etwa am 14.02.1810 „Der General [Guilleminot] arbeitet nun mit seine Ingenieurs mit allem Fleiß und wir secundieren ihm auf das Beste, um nun den Proces Verbal bald zur Unterschrift zu bringen“.

Für den Bereich Kärnten wurden für die Darstellung der Grenze mit 141 vermessenen Grenzpunkten zwischen dem Klagenfurter und dem Villacher Kreis 6 Kartenblätter angelegt. Das Längenmaß wurde mit Zoll, Schritt und Meile angegeben; dabei galt: 8 Wiener Zoll am Papier entspricht 3000 Schritten zugleich einer halben deutschen Meile. In den Karten wurde die Vermessung der Franzosen westseitig mit roter und jene der Österreicher ostseitig mit schwarzer Farbe eingetragen (Abbildung 12).

14) Österreichisches Staatsarchiv AT-OeStA/HHStA KA KFA 118-4, 56 S.

Zach galt als Fachmann auf dem Gebiet der Vermessungstechnik, war danach Kommandant der Festung Olmütz, hielt Vorlesungen an der TU Graz, wo er bis zu seinem Lebensende blieb. Guilleminot wurde wegen seiner topographischen Kenntnisse eingesetzt und war zuletzt Generaldirektor des Kriegsdepots an der Spitze des französischen Karten- und Vermessungswesens.

Beachtlich ist die äußerst kurze Dauer der Verhandlungen von 2 Monaten, wobei die zeitraubenden Probleme entlang der Save (wegen Inseln), bei Möttinig (wegen Enklaven) und bei Oberburg (wegen Grenzklärungen) alle außerhalb von Kärnten lagen. Die großen Entfernungen zwischen Möttinig, Cilli, Laibach, Klagenfurt und Villach wurden mitten im Winter mit Pferden zurückgelegt. Auch die Unpassierbarkeit des Loibl- und des Wurzenpasses im Januar 1810 wegen Schnee und Stürmen konnte Guilleminot von Laibach kommand nicht daran hindern am nächsten Tag, dem 26. Januar, pünktlich in Klagenfurt an den Besprechungen teilzunehmen.

5. Ausgewählte Grenzsteine¹⁵

Die ehemalige Grenze begann innerhalb Kärntens im Norden¹⁶ an der Landesgrenze zwischen der Steiermark und Kärnten an der KG-Grenze von 65216 Predlitz, 72313 Großreichenau und 72346 Winkl Reichenau beim heute amtlichen Grenzpunkt 2442 in Kärnten.

15) §230 Abs 1 StGB: Grenzzeichen sind durch das Strafgesetz besonders geschützt: Wer zur Täuschung ein Grenzzeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. – Und § 2 Abs 2 VermV: Grenzpunkte sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

16) Die illyrische Grenze begann an der Grenze zu Salzburg (s. Abb. 2) am Königstuhl (ehem. Karlhöhe, Triplex Confinium), dann über Kaiserstuhl, Schnee gruben, Schimeleker Rügel, Reyznok, bis Turracher See lt. Sect 1 von 1810.

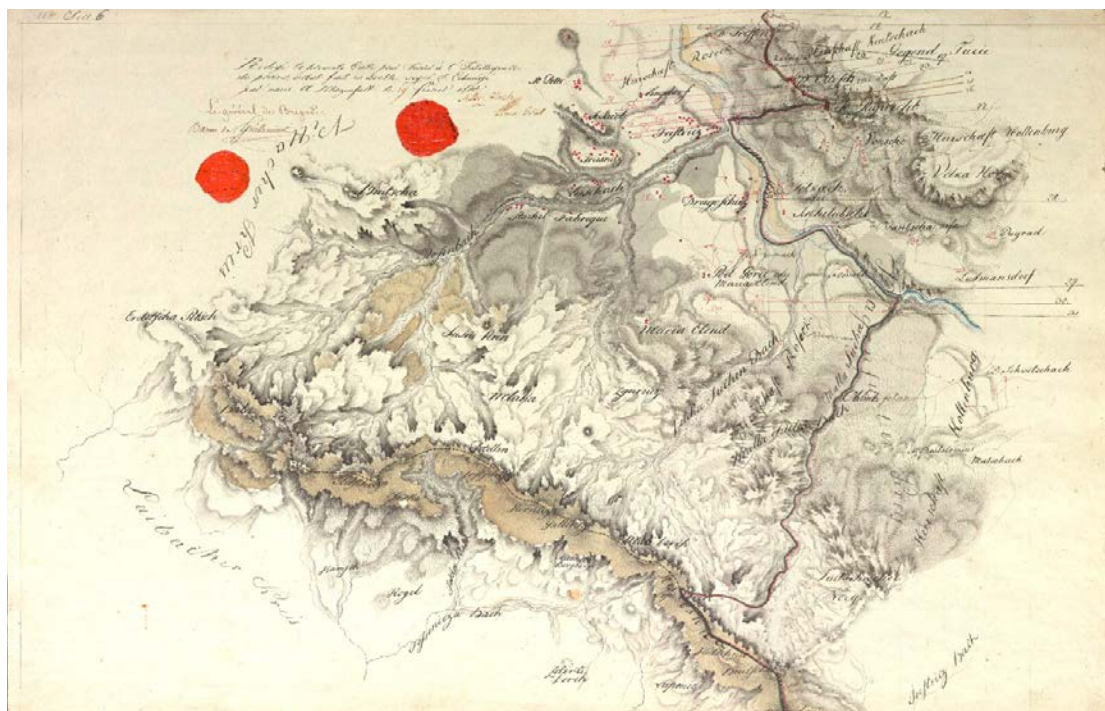


Abb. 12: Karte Nr. 6 der Grenze zwischen dem Klagenfurter und dem Villacher Kreis, Stand Feb. 1810

Im Süden endete diese Grenze an der Staatsgrenze zu Slowenien an der KG-Grenze zwischen 75311 Maria Elend und 72014 Suetschach am Staatsgrenzstein XXV/234.

Mit etwas Akribie und der Mithilfe von Orts- und Sachkundigen gelingt es, Grenzsteine aus der Zeit Napoleons und z.T. auch ältere Grenzsteine entlang der illyrischen Grenze, die in Kärnten eine Länge von rund 100 km besitzt, aufzufinden. Dabei stellt sich allerdings manchmal die Frage, ob der dort vorgefundene Grenzstein

- lagemäßig noch an der ursprünglichen Stelle steht,
- die Jahreszahl im Stein unverändert geblieben ist und entspricht,
- der Stein nicht an anderer Stelle Verwendung fand.

5.1 Ebene Reichenau

Dem Gurk-Fluss westwärts nach Ebene-Reichenau folgend, stößt man auf das Grenzstein-Monument (Abbildung 13) mit der Inschrift „Austria – Franconia“¹⁷ und der Jahreszahl 1814.

17) Austria ist auf der östlichen, österreichischen Seite des Habsburger-Territoriums und Frankonia auf der westlichen, französischen Illyrer-Seite eingemeiselt.



Abb. 13: Stein-Monument Austro-Frankonia, Ebene Reichenau



Abb. 14: Stein-Monument, Franconia Austria, Steuerberg



Abb. 15: Stein-Monument, Markstein, Feldkirchen

Der Grenzstein markierte ehemals die Grenze der Katastralgemeinden Ebene Reichenau und St. Lorenzen. Im Zuge von Straßenbauarbeiten wurde der Stein umgesetzt und stellt heute nur mehr als Denkmal einen Versicherungs-Stein¹⁸ der Grundstücksgrenze dar. Auch muss man sich die Frage stellen, ob die Jahreszahl 1814 nicht nachträglich zustande kam, weil die Änderung der Landeszugehörigkeit bereits mit der Völkerschlacht von Leipzig ab 19.10.1813 wirksam wurde.

5.2 Steuerberg

Im Ortsteil Unterhof der Gemeinde Steuerberg geht die Grenze genau durch die Fialkirche St. Johannes, die schon im 14. Jh. erwähnt wurde und die anlässlich der Türkeneinfälle als Pferdestallung entweiht wurde. An der Wimitzer Landesstraße findet man ein Steinmonument mit der Inschrift Franconia Austria und der Jahreszahl 1808 (Abbildung 14).

5.3 Markstein

Von Feldkirchen in Kärnten auf der alten Hauptverbindung „Klagenfurter Straße“ kommend stößt

¹⁸) Ggf. könnte das BEV solche Grenzpunkte, quasi als Versicherungs-Grenzpunkte, einmessen und in die DKM übernehmen.

man auf der Katastralgemeindegrenze zwischen Sittich und Gradisch auf ein ehemaliges Zollgebäude der Monarchie. In kurzer Entfernung vor dem Zollgebäude mit der Adresse Markstein, Hauptstraße Nr. 1, befindet sich ein Grenzstein-Monument aus Sandstein (Abbildung 15).

Im oberen Bereich ist der Grenzstein an drei Seiten behauen. Eine Jahreszahl ist nicht oder nur mit Phantasie erkennbar.

Es sollten aber an der nordöstlichen Seite G.L. = Landgericht Glanegg, im Nordwesten Bf.P. = Burgfried Prägant und im Süden Bf.G. = Burgfried Gradisch gestanden haben. Man gewinnt den Eindruck, dass dieser Grenzstein gereinigt und neu aufgestellt wurde, weil die Hypotenuse des Oberteils nach Norden zeigt und nicht, wie lt. der Landgerichtskarte zu erwarten, nach Süden.

5.4 Techelsberg am Wörther See

An der Grenze der Gemeinde Techelsberg zur Gemeinde Velden, heute im Nord-Westen auch eine 3-fache Grenze der Bezirke Feldkirchen, Villach und Klagenfurt d.h. zwischen den Katastralgemeinden Pernegg im Norden, Kerschdorf im Westen und Trabenig-Ebenfeld im Osten, sind mehrere (6) historische Grenzsteine zu finden, die



Abb. 16: IHS Grenzstein von 1703, Techelsberg am Wörther See



Abb. 17: Grenzstein von 1811, Aich, Velden am Wörther See

aus jener Zeit stammen, als die Jesuiten zur angrenzenden Herrschaft Landskron den gemeinsamen Grenzverlauf markierten. Diese Grenzsteine ab dem Jahr 1703 sind mit IHS (Iesum Habemus Socium) auf der Jesuiten-Seite im Osten und mit LA auf der Landskroner Seite im Westen gekennzeichnet (Abbildung 16). Der nördlichste Grenzstein befindet sich nahezu am Gipfel westlich des Taubenbühels und der südlichste in der Nähe der Franzosenkirche an Veldens Ostseite, Ortsteil Unterwinklern in Velden.

5.5 Velden am Wörther See

Auf einer Nebenstraße im Ortsteil Aich der Gemeinde Velden am Wörther See stößt man auf einen weiteren illyrischen Grenzstein mit der Jahreszahl 1811 (Abbildung 17). Leider wurde dieser Stein anlässlich von Winterdienstarbeiten mit einem Schneepflug angefahren und an seiner Oberkante beschädigt, so dass er nicht mehr durch das Foto gänzlich wiedergegeben wird.

6. Resümee

Für die Rekonstruktion der ehemaligen Grenze zwischen den zwei Staaten, auf der einen Seite die Habsburger-Monarchie, auf der anderen Seite die französische Napoleon-Provinz Illyrien, gibt es

eine Vielzahl an alten Karten. Man stellt aber rasch fest, dass der Großteil der Karten zu kleinmaßstäbig ist und die Grenze nur stark generalisiert dargestellt ist. Man muss sich vielmehr auf die Beschreibung¹⁹ und Feststellung von namhaften Historikern verlassen, die die Grenzen nach dem Josefinischen Kataster beurteilten, wobei die Franziszeische Landesaufnahme des Militärgeographischen Instituts in Wien wertvolle Hilfe leistet. Die Grenzpunktkarten vom 19.02.1810 (Abbildung 12) eignen sich nicht für eine koordinative Erfassung von Grenzpunkten. Sie sind aber wegen der in dichten Abständen eingetragenen Ortsbeschreibungen äußerst hilfreich.

6.1 Aufsuchen des Grenzverlaufs

Für das Aufsuchen des Grenzverlaufs sind Hinweise von Ortskundigen, detaillierte Pläne oder Karten unerlässlich. Dabei leistet die ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) sowie die Grenzpunktkarte vom 19.02.1810 wertvolle Dienste. Allerdings ist dabei stets ein Vergleich zwischen den unterschiedlichen Karten notwendig.

¹⁹⁾ Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie bzw. Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, beide Landesarchiv

Überall dort, wo die alten Grenzen in der Mitte oder am Rand von Gewässern (z.B. Gurk, Glan, Drau, Kleiner Suchabach u.a.) oder entlang von Straßen gingen, wird man keine Grenzmarkierungen finden, außer man ist bereits mit dem Bewusstsein zufrieden, dass man sich entlang einer historischen Grenze in Flussmitte bzw. in der Straße bewegt.

Bei kleinmaßstäblichen Karten (Übersichtskarten) ist offenkundig, dass meist nur eine ungefähre Darstellung des Grenzverlaufs erfolgte.

6.2 Differenzen zwischen KG-Grenzen und Naturstand

Bei Gewässern und Straßen ist festzustellen, dass die bisherigen, alten Grenzen laut dem Steuerregulierungs-Patent vom 20.04.1785²⁰ sehr oft mit dem heute aktuellen Naturstand nicht durchgehend übereinstimmen. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Regulierung des Gewässerlaufs oder eine Straßenänderung stattfand oder ob die ursprüngliche Vermessung des Bestands bereits in generalisierender Weise vorgenommen wurde.

Schließlich muss man sich an den Grundsatz erinnern, dass bei für das Steueraufkommen unmaßgebliche Gebiet die unverhältnismäßig exakte Neuvermessung hintanzustellen war²¹.

Da die Josefinische Vermessung einschließlich der Grundertragsschätzung in 4 Jahren durchgeführt wurde, waren, „*wie nicht anders möglich, bedeutende Mängel als Folge festzustellen*“. Dies lässt den Schluss zu, dass bei verhältnismäßig geringen Abweichungen der Grenzen zur Josefinischen Vermessung stets der Franziszeischen Landesaufnahme (Stabiler Kataster) bzw. auch der heutigen DKM der Vorzug zu geben ist²².

6.3 Ansatz für geodätische Konsequenzen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass jeder bestehende alte Grenzpunkt, sofern dieser von den betroffenen Grundeigentümern anerkannt wird, Anlass für eine Mappenberichtigung (§ 52 Abs 5 u. 6 VermG) sein kann. Dazu ist es erforderlich, dass das betroffene Grundstück (noch) nicht im Grenzkataster ist und die Lage des Grenzpunkts

nicht durch anderweitige Vorurkunden widerlegt wird. Allerdings kann es bei Grenzsteinen der historischen illyrischen Grenze vorkommen, dass Grenzstein-Monumente nur mehr als Denkmal und nicht mehr zur Grenzkennezeichnung dienen.

Danksagung

Das Auffinden der zutreffenden historischen Quellen ist für einen Ungeübten nicht immer leicht. Für die Hilfe bedanke ich mich (in alphabetischer Reihenfolge, ohne Titel) bei Werner Drobesch, Matjaz Grilc, Hans Neuhold, Dieter Neumann, Wilhelm Wadl und Thomas Zeloth.

Auch für das Auffinden der Grenzsteine, die in der Regel keine Koordinaten im Landessystem besitzen, bedanke ich mich sehr herzlich bei Andreas Kleewein, Jürgen Perchold und Franz Wohlfart.

Referenzen

Zach Anton, *Guilleminot Armand Charles (1809/10):* Berichte, Briefe, Österreichisches Staatsarchiv AT-OeStA/HHS-TA KA KFA 118-4; Karten M Ke3-7/10

Hermann Heinrich (1857): *Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten von 1780 bis 1835*, Klagenfurt

Geschichtsverein für Kärnten (1878): *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie*, Klagenfurt

Instruktionen zur Ausführung der Katastralvermessung (1824, 1865), Rote und Grüne Instruktion, (1904/1907), K.K. Finanzministerium, Wien

Jaksch August v., Wutte Martin, Kaspret Anton, Mell Anton (1914): *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, Kärnten, Krain, Görz und Istrien*, Wien

Wutte Martin (1931): *Kärnten im Kartenbilde der Zeiten*, Klagenfurt

Csendes Peter Hrsg., Wadl Wilhelm (1987): *Österreich 1790-1848*, Wien

Fräss-Ehrfeld Claudia Hrsg., Neumann Dieter (2009): *Der Villacher Kreis in französisch-illyrischer Zeit, Napoleon und seine Zeit*, Klagenfurt

Museumsverein Feldkirchen i.K. (2013): *Die Franzosenzeit, Feldkirchen an der Grenze zwischen Illyrien und dem Habsburger Reich*

Janeschitz Elisabeth, Wadl Wilhelm (2015): *Bericht zum Grenzstein Wettbewerb Kärnten*, VGI 1/2015

Figes Orlando (2019): *Die Europäer*, London

Primož Gašperič, Renata Šolar, Matija Zorn, (2020): *Cartographic treasures of Slovenian territory*, Ljubljana

Anschrift des Autors

BR h.c. Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Gerichtl. zertif. SV und em. Ziv.-Ing. f. Vermessungswesen, Koschatstraße 50, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
E-Mail: d.kollenprat@gmail.com



20) Grüne Instruktion (Messtischaufnahme) 1, §1, „... nämlich a) die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe ...“

21) Grüne Instruktion, Einleitung 1, §1: „Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten“. 2, „... waren sohin ausgenommen die ertraglosen Grundstücke ... wie Wege, Flüsse, Bäche, unbrauchbare Gestätten und taubes Gestein.“

22) Grüne Instruktion, siehe Anmerkungen unter Pkt. 6